



# JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,  
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



---

Amtsblatt vom 01. Februar 2016

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

### Flächennutzungsplan der Stadt Jöhstadt, Landkreis Erzgebirgskreis

mit den Ortsteilen Grumbach, Neugrumbach,  
Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt  
Verantwortlich: Bürgermeister Olaf Oettel  
Redaktion: Stadtverwaltung Jöhstadt

Kirchliche Mitteilungen  
Steinbach/Oberschmiedeberg: Kirchenvorstand Steinbach, LKG Steinbach  
Erscheinungsintervall: monatlich bzw. nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachungen erscheinen kostenlos und nach Erfordernis; für weitere Informationen zum Stadtgebiet wird auf die monatliche Ausgabe der Jöhstädter Umschau verwiesen, die im Abonnement zum Preis von 0,50 Euro erhältlich ist.

Auflagenhöhe: 1.420 Exemplare (Amtliche Bekanntmachungen)  
1.050 Exemplare (monatliche Ausgabe im Abonnement)

Unser Amtsblatt enthält Beiträge und Anzeigen Dritter, d.h. von Einrichtungen der Stadt, von Gewerbetreibenden und gelegentlich von Privatpersonen, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der Beiträge / Anzeigen ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die Beiträge / Anzeigen wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

# Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

## Flächennutzungsplan der Stadt Jöhstadt, Landkreis Erzgebirgskreis

### mit den Ortsteilen Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg

Dem vom Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 05.11.2009 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Jöhstadt mit den Ortsteilen Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 30.06.2010 (Aktenzeichen: 01086-10-32) die Genehmigung erteilt.

Dem Genehmigungsbescheid vom 30.06.2010 mit Auflage und Hinweisen ist der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 119 in öffentlicher Sitzung am 02.09.2010 beigetreten. Die Bestätigung der Auflagenerfüllung erfolgte durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.06.2011.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 02.09.2010 bestehend aus den Planzeichnungen Blatt 1 bis 6 im Maßstab 1: 5000 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 02.09.2010 und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadtverwaltung Jöhstadt, in 09477 Jöhstadt, Markt 185 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	08. <sup>00</sup> Uhr bis 12. <sup>00</sup> Uhr	und 14. <sup>00</sup> Uhr bis 16. <sup>00</sup> Uhr
Dienstag	08. <sup>00</sup> Uhr bis 12. <sup>00</sup> Uhr	und 14. <sup>00</sup> Uhr bis 18. <sup>00</sup> Uhr
Mittwoch	08. <sup>00</sup> Uhr bis 12. <sup>00</sup> Uhr	und 14. <sup>00</sup> Uhr bis 16. <sup>00</sup> Uhr
Donnerstag	08. <sup>00</sup> Uhr bis 12. <sup>00</sup> Uhr	und 14. <sup>00</sup> Uhr bis 17. <sup>00</sup> Uhr
Freitag	08. <sup>00</sup> Uhr bis 12. <sup>00</sup> Uhr	

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Nach § 214 Abs.3 S.2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Jöhstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf des Jahres
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Jöhstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 26.01.2016

*Olaf Oettel*

Oettel  
Bürgermeister

